

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1994

Geschäftszahl

94/06/0062

Rechtssatz

Da die Verwendung von Produktionsräumen bzw Lagerräumen zu Verkaufszwecken andere Erfordernisse an den Brandschutz und auch die gesundheitlichen Verhältnisse stellen, ist eine derartige Änderung des Verwendungszweckes bewilligungspflichtig iSd § 57 Abs 1 lit c Stmk BauO 1968. Im Falle des Fehlens einer derartigen Bewilligung ist ein Auftrag gemäß § 70a Stmk BauO 1968 zu erlassen (Hinweis E 19.9.1985, 82/06/0074, 0075).